

Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.

Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

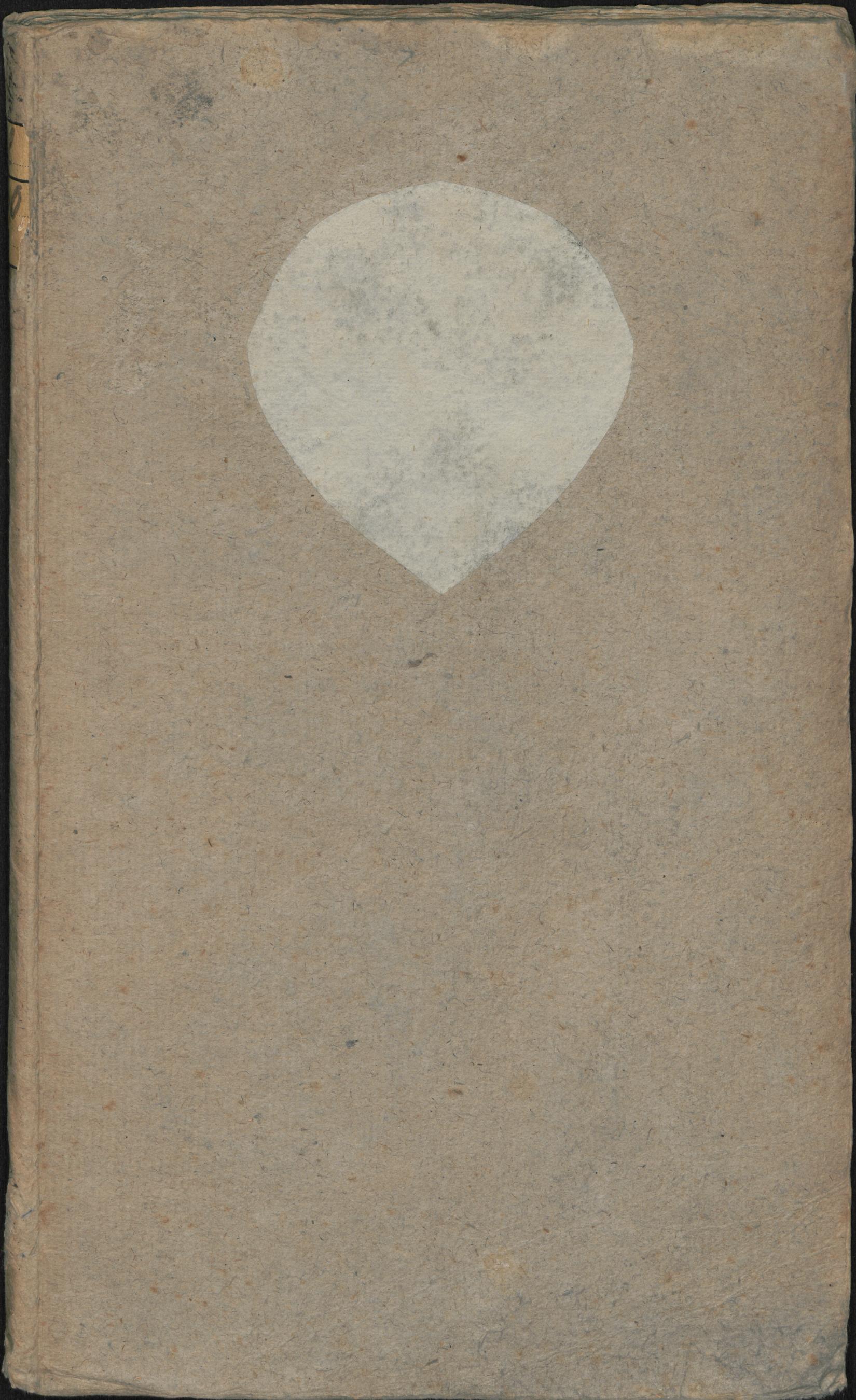
Sammlung einiger das Privilegium des Meklenburgischen Erb-Jungfrauen-Rechts betreffende Stücke

[S.I], [ca. 1760]

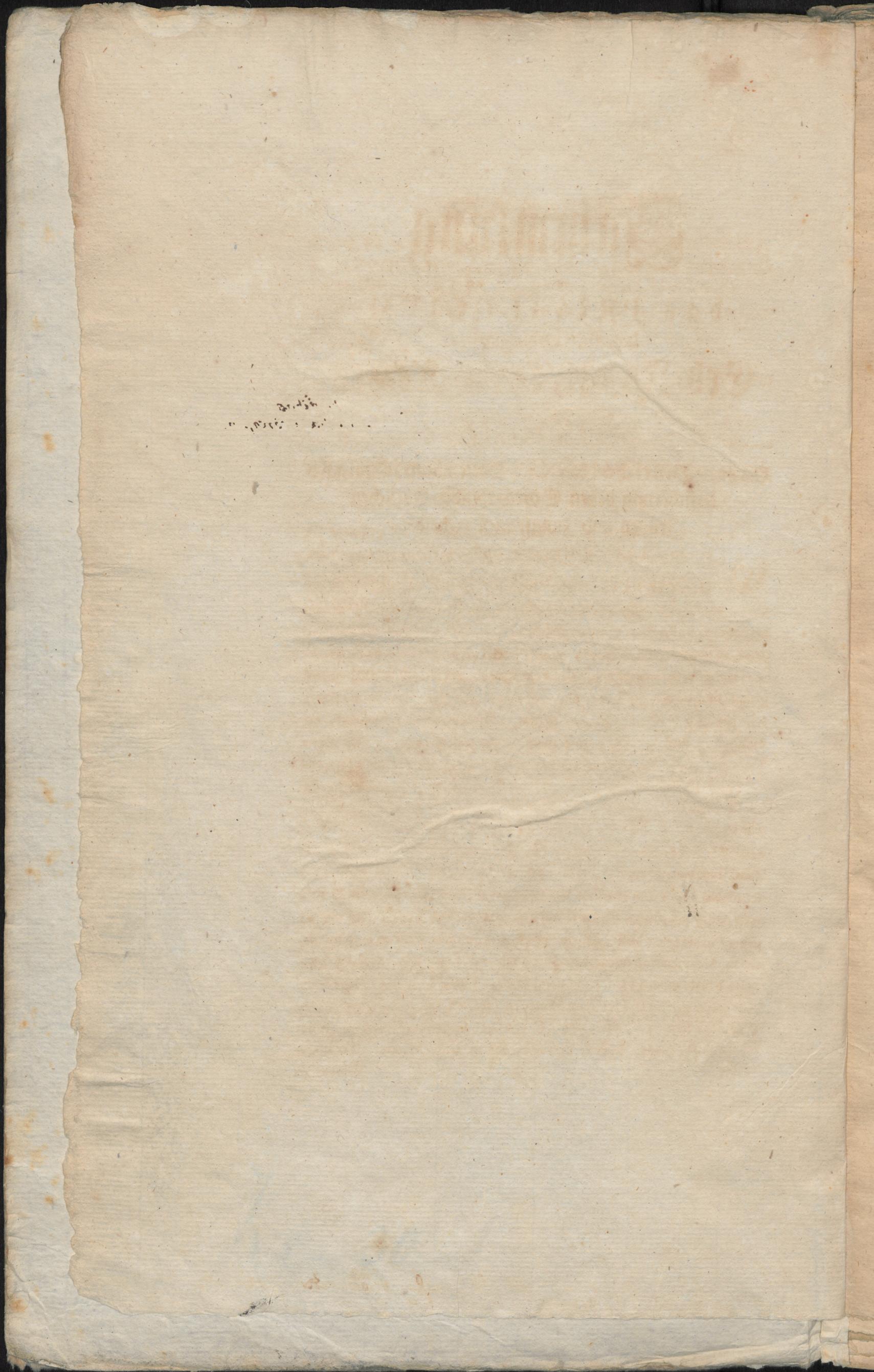
<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn838523730>

Druck Freier  Zugang





*V
Kl. 30.¹⁻²*



Sammnung
das PRIVILEGIVM
des Meklenburgischen
Erb-Jungfrauen-Rechts
betreffende Stücke.

*Ex libris
Ferd. Kammerer, Dr.*

Herzogs Hinrichs des IX. zu Meklenburg-Stargard
Versicherung denen Stargardischen Adelichen
Frauen und Jungfrauen ertheilet.

Anno 1434. Mittwochen nach St. Andreas.

Wy HINRICK, van Gades Gnaden, Hertoge tho Mecklenborg,
to Stargarde unde Rostock Here, bekennen und don apenbahr, vor uns
und vor unsen rechten Erven, dat wy, van syndigen Gnaden weghen, und
ümme Bede unde truwen Denstes willen, unsen leven getruwen Rathgeveren,
unde unsen Mann in unsen Lande Olden-Stargarde, in unser Scheyde bezeten,
ghünt und tolaten hebbien, und yegenwardigen ghünnen unde tolaten,
Icht jennig gut Mann, van den unsen, vorstörve sünden Erffnam, ne-
melcken Mann Geslechte, und nyne Erven anders nalythe, men allene
Frowen, edder Junfrownen, desulven schölen und mögen eres Vaders Erve und
Leen brulicken besitten, na eres Vaders Dode, dewile dat se leven, als ere Va-
der dat vorgehatt unde beseten hefft, men de Frowe edder Juncfrowe mach de
Güder edder dat Gud eren Kindern nicht vorterven. Wan nu desse Frowe
edder Juncfrowe darna verstorven is, jo schal dat Gud edder de Güdere, Erve und
Leen, kamen an de jenen, de dar van rechie recht an is, der Herschop un-
schäddeliken; Vortimer hebbe Wy erganante Vörste alle Guderhande Fro-
wen und Juncvrowen, als vorscreven is, begnadet und begiftiget mit so-
daner Gnade unde Gifft, dar de Frouwen un de Juncvrowen in dem Lan-
de to Mecklenborg mede begnadet unde begiftiget sint, dar Wy erge-
nannte Vörste unsfern Ortsprung ute hebbien. Hirian und äver sint gewesen
unsre leben getrowen Hennyng Warborg, Jachim Plate, unsre Marschalck,
Vicke van Jenzkow, Hennyngh Czechelin, Engelcke Mandüvel, Jasper
Grünewold, Unse Scryver, und meynlichen Unse Manne. To höger

A

Bekantnisse

J. Cunflay-Vicedirektor Koellnitz-Wolfsbach



Bekanuisse so hebben Unse leven getrowen Rathgevere und meynliche
Unse Mann, Jachim Plate, Unse Marschalck, sin Ingesegel heten hengen an
dessem Unsen apenen Breff, na Gades Bort *vertein hundert Jar*, darnia in
deme *veer unde drüttigesten Jar*, des Midwekens na *sünne Andreas Dage*
des hilligen Apostels.

magister Rudolphus 816

Georgius Wittenberg 113

Attestatum,

Des loblichen Engern Ausschusses der Mecklenburgischen Ritter- und Landschafft.

Demnach der Herr Cammer-Junker Carl Friedrich von Jas mund,
auf Cammin im Stargardischem Crayße Erbgesessen, Uns Land-
Räthen und Deputirten von Ritter- und Landschafft der Herzogthüm-
mer Mecklenburg zum Engern Ausschuss mittelst Schreibens und selbi-
gem bengeschlossener Stamm-Tafel angezeiget, daß seines wohlseligen
Herrn Vaters mittelsten Anno 1734. verstorbenen Herren Bruders,
Adam Friedrichs, Tochter, die verwitwete Frauen von Pamewitz
und von Voß; ingleichen seines 1759. verstorbenen Herren Bruders,
Christoffer Eghards, Tochter, die Frauen von Parsenow und Le Fort sich
des Erb-Jungfern Rechts an seines wohlseligen Herren Vaters, Carl,
Aeltesten Anno 1729. verstorbenen Herren Bruders, Botho Christoffers,
Guthe Rodelin nach Ableben der Frau Majorin von Derzen, welche
dieses Guth als dessen einzige Tochter und Erbjungfer vorjego besitze,
anmaassen, und ihm nebst seinen vier Söhnen, als einzigen Agna-
ten und Lehnfolgern, die ihnen Rechts zuständige Besitznahmeung
des Guthes Rodelin dadurch erschweren wollten; Auch uns zugleich er-
suchet hat, die Acta Provincialia des Endes nachsehen zu lassen, ob
ein vergleichener Casus darinne vorgekommen, und Ihm deshalb ein mit Un-
serm Erachten begleitetes Attestatum zu ertheilen:

So attestiren und bekennen wir hiermit, daß in Actis Provin-
cialibus nicht zu finden, daß iemahls einiger Streit oder Anstellung von
Collateralibus Fœminini generis in Behauptung des Erbjungfern-
Rechts

Rechts geschehen, noch daß von solchen einem Agnaten sein Jus Successionis sollte schwierig gemacht worden seyn.

Und sind, so viel den Casum selbsten betrifft, des Dafürhaltens,
daß

Da der §vus XXVII. der Landes-Fürstlichen Reversalium de
1621. in seinem Anfange allen der Zeit vorgefallenen und nachher
wegen des Privilegii der Erb-Jungfern entstehenden mögenden
Streitigkeiten und Irrungen, Maß und Ziel sehet, dabei aber in
seinem ganzem Inhalt, weder schlechterdings derer Collateralium
gedenket, noch, daß Threntwegen Irrungen entstanden; sondern vielmehr
mit klaren Worten alleine von Töchtern eines ohne männliche
Erben verstorbenen Lehn-Mannes redet, die dessen in würt-
lichem Besitz und Genuss gehabtes Lehn-Guth Zeit Ihres Lebens frey,
ungehindert jemandes Jure Ususfructus einhaben, nutzen und ge-
niessen sollen; Auch nach der, ältesten observantz und Landes-Ges-
wohnheit, worauf sich dieses Landes-Gesetz gründet, das Erb-Jung-
fern Recht, welches ohnehin ein Jus singulare, hinc inde strictissi-
mam interpretationem habens, ist und bleibt, von niemand an-
ders als von Töchtern in denen Ihnen angefallenen Lehnern exer-
ciret worden:

Die vorgedachte verwittwete Frauen von Pannewitz und von Voß,
ungleichen die Frauen von Parzenow und Le Fort sich des Erbjungfern-
Rechts an dem Guthe Röddlin cum pertinentiis mit Bestand nicht anmassen,
noch, andern unstreitigen Rechts-Gründen entgegen, dem Herrn Cam-
mer-Junker von Jas mund die Besitznahme des nach dem Tode der
jezlebenden Erb-Jungfer Ihm anfallenden ebengedachten Guthes Rö-
ddlin streitig machen können.

Urkundlich unter dem Ritter- und Landschaftlichem Insiegel.

So geschehen Rostock, den 23. Febr. Anno 1760.

(L. S.) milde ihm thunig undlidge negoate
Provinc. ex speciali commissione subscripti.

C. H. C. Wolff.

Secr. Prov. mppria.

A 2. Stam-

Stamm-Tafel.

Christoffer Friedrich von Jasmund,
auf Cammin, Nödlin, Möllenbeck, &c.

† 1708.

Botho Christoffer auf Nödlin, &c. † 1729.	Adam Friedrich, † 1734.	Carl auf Cammin &c. † 1732.
Silabe Lucia, ver- mählt mit dem Herrn Major von Derzen, jetzige Erb-Jungfrau.	Johanna Maria Augusta Wittwe von Pan- newitz.	Christoffer Es- hard auf Möllen- beck, † 1759.
	Helena Silabe Wittwe von Bosen.	Carl Chri- stoffer Fried- rich auf Cammin &c.
		August Ludwig Di- drich Fried- rich Hel- rich muth Hel- rich Hein- rich.
	Amalia Johan- na, vermählt mit dem Herrn von Parsenow.	Christina So- phia Salome vermählt mit dem Herrn Le Fort.

Friedrich von Gottes Gnaden,

Herzog zu Mecklenburg &c.

Unsern gnädigsten Gruß zuvor. Vester, Lieber, Besonderer. Wir retradiren euch die von euch, unterm zten dieses eingereichte, einen besondern Casum, in Ansehung des Erb-Jungfern-Rechts, betreffende Belehrungen, und verhalten euch anbey nicht: Dass ein solcher Fall wo von der obgedachte hieben gehestete Casus, mit dem Schemate genealogico handelt, bey Unserer Lehn-Cammer nicht vorgekommen, allemal aber aus zuverlässigen rechtlichen Principiis derselbe dahin:

Dass die Julia und Susanna, auch die Placida und Wendelina ohne Grund und vergeblich auf das Erb-Jungfern-Recht Anspruch machen, und vielmehr des Sempronii Sohne zum Besitz des Lehn-Guts zu verstatthen seyn, entschieden werden würde. Habens euch in Gnaden, womit Wir euch gewogen verbleiben, hiethurch nicht verhalten wollen. Datum auf Unserer Festung Schwerin, den 5. Nov. 1759.

Ad Mandatum Serenissimi proprium,
Dem Bestem Unserm Lieben
Besonderem Carl Friedrich
von Jasmund.

Herzoglich-Mecklenburg. Lehn-Cammer.

C. F. Gr. v. Bassewitz.

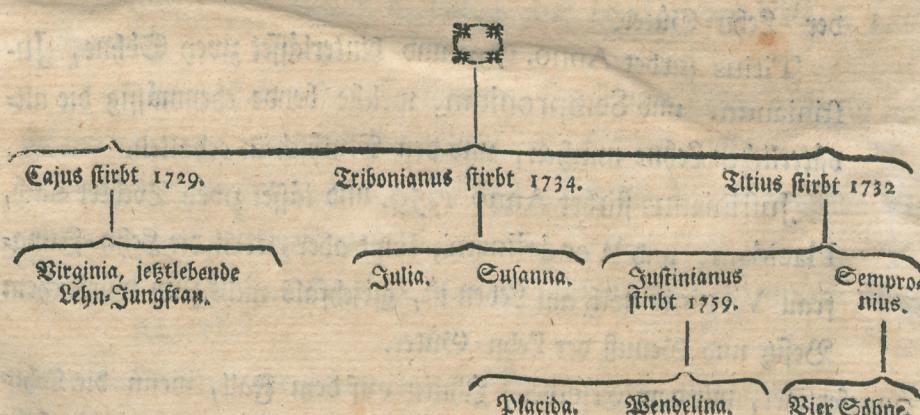
Casus.

Cafus cum Schemate Genealogico.

Cajus ein Mecklenburgischer Edelmann, stirbt Anno 1729. und hinterlässt eine Tochter Virginiam, welche als Erb-Jungfrau, die von ihrem Vater besessene Lehne Zeit Lebens geniesst. Caji Brüder, Tribonianus und Titius muthen nach dessen Tode die Lehn-Güter, und erhalten den lehnsherrlichen Muthschein. Tribonianus stirbt Anno 1734. und sind von Ihm noch zwey Töchter, Julia und Susanna am Leben. Titius stirbt Anno 1732. und hinterlässt zwey Söhne, Justinianum, und Sempronium, welche beyde ebenfalls denen Lehnen gebührende Folge thun, und den lehns-herrlichen Muthschein erhalten. Justinianus stirbt Anno 1759, und lässt zwey Töchter, Placidam und Wendelinam nach.

Sempronius ist als Vnicus Agnatus & Successor in Feudis noch am Leben, und hat vier Söhne.

Wenn nun die jetztlebende Lehn-Jungfrau Virginia mit Tode abgehen sollte, so wollen Julia und Susanna, auch Placida und Wendelina des Caji Lehn-Güter noch Jure Usufructuario als Erbjungfern geniesen, ohngeachtet Ihre respective Väter und Großvater des Caji Lehn-Güter niemahls in Besitz und Genuss gehabt.





Responsum Juris.

Hochwohlgebohrner Herr!

Sonders Hochzuehrender Herr

Cammer-Junker v. Jabunus zu Damum.

Gew. Hochwolgeb. haben uns Decano, Seniori, und übrigen Docto-
ribus und Professoribus der hiesigen Juristen-Facultät nachste-
hende speciem facti

Cajus, ein Mecklenburgischer Edelmann stirbet Anno 1729. ohne
Männliche Leibes-Lehns-Erben, und hinterlässt eine einzige
Tochter, Nähmens Virginia, so nach dem Mecklenburgischen Pri-
vilegio das Väterliche Lehn-Guth Jure usufructuario Zeit
Lebens, als Lehn-Jungfrau geniesst.

Caji Bruder, Titius, muthet nach desselben Tode die auf
Ihm devolvirte altväterliche Lehne; Er erhält auch Lehns-Herr-
lichen Mutschein. Weil aber die Lehn-Jungfrau Virginia Ihn
überlebet, gelanget Er nicht zum wirklichen Possess, und Genuss
der Lehn-Güter.

Titius stirbet Anno. 1732. und hinterlässt zwey Söhne, Ju-
stinianum und Sempronium, welche beyde ebenmässig die alt-
väterlichen Lehne muthen, und den Muthschein erhalten.

Justinianus stirbet Anno 1759. und lässt zwey Töchter nach,
Placidam, und Wendelinam, kommt aber, weil die Lehn-Jung-
frau Virginia noch am Leben ist, gleichfalls nicht zum wirklichen
Besitz und Genuss der Lehn-Güter.

Zugesfertiget, mit dem Ersuchen, Ihnen auf dem Fall, wenn die Lehn-
Jungfrau Virginia mit Tode abgehen sollte, und Sempronius dieselbe
überlebete, über einige darauf gerichtete Fragen unsere Rechtsgegrundete
Meinung zu eröffnen. So viel nun die

noch eff

Erste

Erste Frage.

Ob auch ein Jus feudi, in Mecklenburg so angesehen werden könne, daß der Vater hieraus ein Jungfrauen-Recht auf seine Tochter, da er noch seinen leiblichen Bruder im Leben hinterlassen, devolviren könne, oder nicht?

anlanget: So geben wir darauf nach genommener gemeinschaftlichen Collegialischen Erwägung zur rechtlichen Antwort:

Dass die Töchter des Justiniani von dem usufructu auszu-

Rationes Dubitandi & Decidendi.

Denn ob es zwar

- 1) in facto seine Richtigkeit hat, daß Justinianus nach des Titii Ableben das von dem Cajo hinterlassene Lehn gemuthet, und
- 2) feste stehet, daß die Lehns-Muthung haupsächlich darin besteht, ut investitura primo acquirenti jam facta confirmetur, & renovetur.

Möller in us. Pract. Dist. feud. Cap. XVII. Dist. I. p. 365.
mithin

- 3) offenbahr, daß dem Justiniano effectus investituræ nicht könne bestritten werden. Hierunter aber
- 4) bekandt, quod investitura efficiat feudi traditionem.

Jac. Gabr. Wolff. in Elem. Jur. feud. Cap. VIII. §. 1.
solchemnach

- 5) unleugbahr, daß Justinianus bey seinem Leben nicht ein blosses jus ad rem, sondern in re gehabt, gleich denn auch
- 6) sich solches daraus offenbahret, daß die Lehn-Jungfrau Virginia ein Jus usufructuarium gehabt,

Vid: Casp. Matth. Müller in Diss. de virgine nobili usufr.
Meckl.
ein usufructus aber proprietatem supponiret, immassen
7) beydes Correlata sind, und solchergestalt, daß eine ohne dem
anderen nicht concipiret werden kan, dahero es dann
8) eine von sich selbst fliessende Folge ist, daß Justinianus pro-
prietatem gehabt welcherhalben auch



9) in dem

Jur. Meckl. & Lubec. illustr. Centur. IV. Judic. V.
ein Casus similis angezogen wird, nach welchem die Tochter des Justiniani von dem Usufructu pro dimidia parte nicht auszuschliessen seyn würden.

Weilen es aber jedennoch
10) in denen Rechten eine ausgemachte Wahrheit ist, quod Consolidatio fiat ipso jure L. 27. ff. quib. mod. ususfr. amitt. und
11) natura Consolidationis allbekandtlich darin bestehet, quod proprietas, & ususfructus in una persona reuniantur,
Vid: omnes DD. de consolidatione.

ferner

12) keiner behaupten wird, daß der Justinianus die proprietatem feudi auf seine Tochter transferiren können, indem solche in Absicht derselben sichtlich unfähig sind. Folglich

13) außer Streit, daß die proprietas feudi nach dem Tode des Justiniani in totum auf den Sempronium gekommen, woraus sich dann

14) im Beyhalt der rat. decid. 10. & 11. unumstöslich ergiebet; daß ex principiis consolidationis so fort beym Ableben der Virginiae der von ihr inne gehabte ususfructus mit der totali proprietate des Sempronii consolidiret werde, mithin des Justiniani Tochter auf keine Art zu den, nach der Virginiae Tode erlediget-werdenden Genießbrauch gelangen können. Es erhellet auch

15) der Umgund der contrairen Meinung satzahm aus dem concernirendem

Artic. XXVII. Revers. de Auno 1621.
als auf dessen Disposition unsreitig alles ankömmt. Stehet es dann

16) unumstöslich feste, daß dieses jus ususfructuarium virginum nobilium Mecklenburgicarum ein jus singulare sey, und hat es weiter

17) seine gleiche Richtigkeit, quod jura singularia non sint extendenda, sed restringenda; Ist es dahero

18) unzweifelhaft, quod non extensiva, sed restrictiva hujus juris interpretatio pro fundamento ponenda sit. Vid.

Vid. Tornow de feud. Meckl. P.l. p. 218. §. 29.
so stehet es auch

19) nicht zu bestreiten, daß falsch nicht klare Worte des Articuli
für der contrairen Meinung angeführt werden können, nicht jene, son-
dern die disseitige Meinung Platzgreiflich werden müsse. Es findet sich
aber

20) kein einziges iota in dem quæstionirtem Articulo, welches
solches besagen sollte. Vielmehr redet selbiger durre dagegen, anerwo-
gen solches der ganze Context nachweiset. Man nehme nur

21) die Worte: Das die Erb-Jungfern die Ihnen (NB. nicht dem Vater)
angefallene Lehn-Güter &c. &c.

Kan aber wohl gesaget werden, daß ein Lehn-Guth, wovon noch eine ande-
re usufructuaria gewesen, und welches selbst der Vater noch nicht in
Nutzungen gehabt, denen Töchtern angefallen sey? Wer solches asseri-
ren wolte, der müste

23) behaupten, daß das jus proprietatis, immassen er den usum-
fructum selber noch nicht gehabt, in Mecklenburg auf die Töchter mit
verfalle, welches aber, da wir keine feuda fæminina in regula haben,
mit Bestande nicht gesaget werden kan. Noch deutlicher tritt

24) der nachfolgende periodus Articuli: Zum Fall auch einer
Erb-Jungfrauen Vater nicht so viel an Baarschaft und Allodial-
Gütern, auf seinem Todes-Fall hinter Ihm verlassen würde,
daß sie gebührlich davon ausgesteuert werden könnte, so soll ihr der
Brautschatz ex feudo pro quantitate ejusdem, weniger nicht,
und ungeachtet ihres habenden Niesbrauchs abgerichtet, und ge-
folgert werden

zur Seite, als welcher nicht in Anwendung zu bringen steht, woferne
nicht der Agnatus pater zum völligem Dominio utili, und würklichem
Genusse des Lehn-Guthes gelanget gewesen, dergestalt, ut intuitu ip-
sius, quoad feudum ejusque perceptionem dies non solum cesse-
rit, sed quoque venerit, welches alles aber

25) auf den Justinianum, da er noch nicht zum würklichem Ge-
nusse



nusse des Lehn's gelanget ist, ita, ut dies ad perceptionem quidem cesserit, sed nondum venerit, nicht appliciret werden mag. Zu welchem allen auch

26) noch die nachfolgenden Worte kommen: daß dasjenige, was der Vater in dem Lehn gebauet, und gebessert, gar nicht refundiret, und wieder erstattet werden soll.

So gewiß es nun

27) ist, daß in demjenigen, was einer nicht wirklich besitzet, nicht bauen, und bessern werde; so zuverlässig muß es auch

28) hieraus werden, daß der mehrgedachte Artic. 27. Reversal. einen solchen Vasallen voraussehe, der zum wirklichem Besiche, und Genusse des Lehn's gelanget ist. Es erscheinet derohalben

29) daß sowohl nach den genuinen Grundsäzen der Consolidation, als auch der Analyssi des oftgedachten Articuli die Töchter des Justiniani von dem Usufructu auszuschliessen seyn.

Wie nun hiedurch die nachfolgenden zwey Fragen.

Quæstio II.

Ob nicht zur Erhaltung dieses Privilegii erforderl. werde, daß der mit Tode abgegangene Vater den wirklichen Genießbrauch der Lehn-Güter gehabt haben müsse, ehe und bevor dieses usufructuarium auf seine Töchter vererbet werden könne, indem niemand seinen Kindern etwas zur Erbschaft, und Niesbrauch hinterlassen kan, was er selbst nicht gehabt, und dessen Niesbrauch er nicht selbst wirklich genossen, (Wie denn die Verba dispositiva in gedachtem §. 27. Reversalium ausdrücklich verordnen.

„daß dasjenige, was der Vater in dem Lehn gebessert und gebauet, gar nicht refundiret und wieder erstattet werden soll.

Was einer aber nicht wirklich besitzet, darin kan er nicht bauen und bessern.) Sondern der Defunctus sub hac spe dereinst den Genuss der Lehn-Güter zu erhalten, mit Tode abgegangen; eine Hoffnung aber, oder ein Jus ad rem bey solchem Privilegio Specialissimo nicht statt finde? Dahero

Die

Ob nicht der hinterbliebene leibliche Bruder Sempronius nach Ableben, der anjeho noch im Leben seyenden Lehn-Jungfrau Virginia die Lehn-Güter allein an sich zu nehmen berechtiget, und seines seligen Bruders nachgelassene Tochter Placida und Wendelina von dem Lehn- oder Erb-Jungfrauen-Recht ausgeschlossen bleiben?

Zugleich beantwortet sind, also wird es unvornöthen seyn, darauf etwas weiter specifice anzubringen.

Urkundlich unter unsres Collegii In-

(L. S.) siegel. Gegeben Rostock den 4ten
Julii Anno 1759.

Hochwohlgebohrner

Hochzuehrender Herr

Als Ew. Hochwohlgebohrnen uns eine Speciem facti, nebst angeschlossenen Extractu der Fürstlichen Reversalen von 1621. zugesandt, und über die daraus formirte und uns vorgelegte 3. Fragen unser rechtliches Gutachten erfodert; So haben wir Decanus, Senior und übrige Doctores und Professores der hiesigen Juristischen Facultät diese speciem facti in unsern Collegio fleißig verlesen, erwogen, und uns eines rechtlichen responsi darüber vereinbahret. Was demnach

Die I. Frage
anbelanget:

Ob ein Jus feudi in Mecklenburg so angesehen werden könne, daß der Vetter hieraus ein Erb-Jungfrauen-Recht auf seine Tochter, da er noch seinen leiblichen Bruder im Leben hinterlassen, devolvieren könne.

So sind wir der rechtlichen Meinung;

C 2

Daß

J. C. v. K. G. G. G.



Daß der Vetter welcher nicht zum würtlichen Possess
des Lehns gelanget, kein Jungfrauen-Recht auf seine Tochter,
da er noch einen leiblichen Bruder im Leben hinterlassen, devolvieren könne.

Rationes Dubitandi & Decidendi.

Hat Caju, ein Mecklenburgischer Edelmann, der im Jahr 1729. ohne männliche Erben verstorben, eine einzige Tochter Namens Virginiam hinterlassen, so nach dem Mecklenburgischen Privilegio, besonders denen Fürstlichen Reversalen de 1621. §. 27. das Väterliche Lehn-Gut jure ususfructuarii Zeit Lebens, als Lehn-Jungfrau, geniesset; Inzwischen aber Titius nach seines Bruders Caji Tode die auf ihm devolvirte Alt-Väterliche Lehne gemuthet, doch aber, weil seine Bruder Tochter, die Virginia, als Erb-Jungfrau ihn überlebet, nicht zum würtlichen Possess und Genüß dieser Lehne gelanget, indem er, Titius a. 1732. vor ihr mit Tode abgegangen, doch aber 2. Söhne Justinianum und Sempronium hinterlassen, welche beynd ebenmässig die Alt-Väterlichen Lehne muthen, davon Justinianus a. 1759. ohne daß er auch, weil die Lehn-Jungfrau Virginia noch lebet, nicht zum würtlichen Possess dieser Lehne gekommen, verstirbt, und zweene Tochter Placidam und Wendelinam hinter sich verläßt, so entsteht die Frage: In wie weit der verstorbene Justinianus nach Mecklenburgischen Rechten ein Erb-Jungfrauen Recht auf seine beyde Tochter Placidam und Wendelinam, in præjudicium seines Leiblichen und im Leben hinterlassenen Bruders Sempronii devolviren könne? Und möchte es anfangs das Ansehen gewinnen, als wenn Justinianus, nachdem er nach Absterben seines Vaters Titii ein würtliches Erb-Recht an die, ihm und seinem Bruder Sempronio angefallene Vetterliche Lehne des Caji erhalten, er auch diese Alt-Väterlichen Lehne würtlich gemuthet, dadurch auf seinen beyden Töchtern, nach Absterben der noch lebenden Erb-Jungfer Virginiae ein Jus ususfructus, oder das so genannte Erb-Jungfern-Recht, devolviret habe, und zwar aus folgenden Gründen.

1) Weil durchgehends die relation der alten Mecklenburgischen Geschichts-Schreiber dahin gehet, daß zuerst der Herzog Albertus der

II. im Jahr 1396. dem Mecklenburgischen Adelichen Frauenzimmer, da selbiges zu seiner Befreyung aus der Dānischen Gefangenschaft, ihren mehresten Schmuck und Silber-Geschirr an Ketten und Kleinodien freiwillig hergegeben, das Privilegium ertheilet habe, daß nemlich, wenn ein Lehn-Mann ohne Männliche Erben abgehet, und nur Töchter, Frauen oder Jungfrauen hinterläßet, dieselbe Zeit ihres Lebens alle ihres Vaters Erbe und Lehn geruhig geniessen und besitzen sollen; Welches in Ansehung der unverheyratheten Töchter das Erb-Jungfern-Recht genennet wird.

V. Marchallus in Annal. Herul. L. VII. C. 3.
 Lindenbergs in Chron. Rostoch. L. II. C. 12.
 Chemnitius in Chron. Mecklenb. ad an. 1396.
 Dessen Extract befindlich in des Hr. Justiz R. v. Gerdes
 auserlesenen Mecklenb. Sammlungen p. 614.
 Klüver in der Beschreibung des Herzogthums Mecklenb. P. I.
 p. 536. & in Additat. ad h. l. p. 536.

Welches Privilegium hienächst von denen Herzogen a. 1433. und 1471. auf die Adelichen Frauen und Jungfrauen in denen Stargardischen Landen extendiret.

V. des Hr. v. Gerdes Mecklenb. Sammlungen p. 88.
 und leglich in denen Fürstlichen Reversalen von 1621, §. 27. überhaupt bestätigt worden.

2) Ein solch Privilegium aber ob bene merita indulatum wird einem oneroso gleich geachtet. Causa enim bene meritorum contractui par est, & privilegium ob bene merita concessum transit in Contractum.

V. Barbosæ Loc. com. L. II. Cap. X. ax. i.
 quod Princeps concedens nullo modo imminuere potest.

Enenckel de Privil. L. II. C. II. n. 44. sq.
 Wernher sel. obs. P. I. obs. 88.
 et in dubio admittit laxiorem interpretationem contra concedentem, besonders, da dieses privilegium ein favorable, oder beneficium Principis ist. Beneficia autem Principis latissime sunt interpretanda.

1. pen. ff. de Const. Princ.

¶

Conf.

H. Camp. Raff. Gerting



Conf. Tornow de Feud. Mecklenb. P. I. p. 218.

Da nun 3) die obgedachten Privilegia und besonders die Fürstl. Reversalen de 1621. §. 27. ausdrücklich, und zwar ohne Unterscheid, erwähnen ~~unter~~ ^{zu} die Erb-Jungfern die ihnen angefallene Lehn-Güter Zeit ihres Lebens, frey und ungehindert jemanden, doch allein jure ~~et~~ ^{et} ius fructus, einhaben, nutzen und genießen sollen.

So möchte man nun auch dafür halten, daß auch eben dieses jus usufructuarium denen beiden Töchtern des Justiniani angefallen, und sie also zu dem ex privilegio denen Adelichen Jungfern zustehenden Erb-Genießbrauchs Rechte in denen Gütern des Caji, nach Absterben dessen Tochter Virginiae, zu admittiren wären, und zwar vorzüglich vor dem Sempronio, weil ~~der dritte Sohn~~

4) sowohl ihrem Groß-Vater Titius, als auch ihrem Vater diese Lehne wirklich durch das Successions-Recht angestammt, dieselbe auch bei ihren Leben diese Vetterliche Lehne wirklich gemuthet, und den Lehn-herrlichen Muthschein darüber empfangen haben, wodurch also selbige eine Speciem possessionis dieser Lehne erhalten, quoniam in feudalibus investitura loco corporalis occupationis est.

2. F. I. §. fin. 2. T. 33.

Cocceji Hypomnem. feud. Cap. X. n. 26.

welches auch so gar investitura abusiva, seu Symbolica quando dominus dominum utile signis quibusdam, futuram possessionem rei absentis, vel nondum vacuae, innuentibus, adhibitis, veluti sceptro, vexillo, hasta &c. coram testibus alicui concedit; oder auch welche nur nudis verbis geschiehet, staat findet; maxime quidem, si diserte dominus facultatem, possessionem apprehendendi, simul concedat Vasallo; quæ Concessio nihil aliud infert, quam domini translationem, wie umständlich deduciret

Hornius in Jurisprud. feud. Cap. XII. §. 3. sqq.

Und besonders auch 5) in gegenwärtigen Fall auf des Justiniani Töchter zu extendiren seyn würde, welche als ihres Vaters Erben, dessen possession continuaret, cum secundum plurimorum opinionem possessio feudalis continuatur in heredes saltem suos, propter con-

tinua-

tinuationem juris & transmissionem, ex quadam personarum identitate

V. Matth. Wesenbecii Consil. Vol. I. Conf. I. n. 38.

welcher seqv. n. 49. schreibt: Jam illud expeditum est, plerosque juris interpretes in eam descendere Sententiam, ut, quamvis allodialium rerum possessio sine naturali apprehensione non continuetur a defuncto in heredem: existimant tamen in feudibus contra esse, & horum etiam possessionem sine corporali occupatione in proximum heredem feudalem continuari, quia propter jus simultaneæ investituræ, quæ est instar possessionis, cum defuncto quodammmodo possidentur a Successore, non solum filio, verum alio quolibet. Welches denn gleichfalls auch auf die Töchter des Justiniani zu appliciren seyn würde. Wie denn eben in diesem Consilio Wesenbeciano der process war inter virginem usufructuariam Mecklenburgicam & agnatum.

Daher denn auch 6) die Jcti Mecklenburgici dieses sogenannte Jus usufructuarium fœminarum Mecklenburgicarum nobilium nicht für ein simples jus usufructuarium angesehen, sondern demselben eine mehrere Wirkung beigelegt, und folglich nicht die regulas juris communis ex usufructu demselben applicaret wissen wollen.

V. Casp. Matth. Müller in Disp. de virgine nobili Mecklenburgica C. II. §. 16.

Manzelii D. de filia nobili usufructuaria posit. 9.

Wann nun aber 7) bekanntmassen die Successio feudalís nicht ratione primi acquirentis, sed ratione Vasalli ultimo defuncti, cui succeditur, geschiehet; Ita, ut primum qui in eadem linea sunt, seu in eodem stipite proximo cum defuncto concurrunt, admittuntur, quia linea deficiente iterum ad stipitem proxime sequentem recurrendum, & ita consequenter, ut sic primum de linea, postea de gradu laborandum sit.

V. Stryck in Exam. j. feud. Cap. XVI. Qv. 17.

Ex Schemate aber erhellet, daß Justinianus der älteste Sohn des Titii ist, welcher zuerst, oder doch zugleich mit dem Sempronio, in seines Vaters Lehne succediret, so würde nun daraus folgen, daß auch



die Töchter des Justiniani, als von der Linie des ältesten Sohns vor dem Sempronio, wie in der Successione ex primogenitura gebräuchlich.

V. Stryck in Exam. j. Feud. Cap. XV. Qv. 26.
oder doch zugleich mit ihm ex jure repräsentationis zur Succession in Ansehung ihres, auf sie devolvirten Juris usufructuarii nach den sich erängenden Sterbfall der jehigen Lehn-Fräulein Virginiae gelangen würden.

Jedennoch aber so ist

1) unter denen heutigen Mecklenburgischen Historicis schon für ausgemacht angenommen, daß dieses Privilegium nobilium Mecklenburgicarum nicht seinen Ursprung ex Privilegio Albertino, sondern aus einer schon längst vorher in dortigen Landen eingeführten Gewohnheit genommen habe.

V. D. Manzelium in all. Disp. pos. 3. & 4.
it. des Hr. Rudloffs Disquisit hist. diplom. de natalibus Commentitiis juris usufructuarii filiarum nobilium in Megapoli Rost. 1738.

Dn. de Gerdes Meckl. Saml. P. IV. de 1639. p. 532.
in. f.

des Hr. Assessoris v. Nettelbladt Progr. ad Disp. inaug.
Dn. Engelbrechti quo egit de Albertino privilegio Successionis fæminarum nobilium Megap. in feudis

1741. 4.
ex antiqua nempe allodialitate feudorum in welche auch die Töchter succediten, und, nachdem dieselbe von der Successione in feuda excludiret worden, staat deren gewisse commoda und emolumenta daraus genossen.

V. Dn. Manzelium al. Disp. posit. 4.
A. de Balthasars D. de usufructu in feudis liberorum Cap.
II. §. 13. Gryph. 1741.

Folglich
2) dasselbe als ein Jus singulare contra Jus commune feu-
dale exorbitans, und in præjudicium Vasallorum vergens, nicht
pro

pro favorabili, sondern vielmehr odioso zu halten sey. Cum privilegia & jura singularia in genere strictam admittant interpretationem und wenn sonst gesagt wird: quod beneficia Principis plenissime sunt interpetranda, solches nur de liberalitatibus und largitionibus Principum, nicht aber Privilegiis, zu verstehen.

V. Barbosa Loc. Com. Lib. XIV. Cap. 105. ax. 1. Besonders wenn solches in præjudicium tertii vergiret, oder contra jus commune verliehen worden.

V. Barbos. c. l. Daher denn auch

3) Tornovius in Tract. all. de Feudis Mecklenburgicis §. 29. woselbst er von diesem Privilegio filiarum nobilium handelt, ausdrücklich schreibt: Hæc nostra concessio instar novæ legis est, juri communi derogantis, in qua restrictiva interpretatione locum habet, præsertim si ea in præjudicium tertii cedit. Und solches aus dem

Projet des Mecklenburgischen Lehn-Rechts Tit. 7. a. 7. behauptet, dessen Worte also lauten:

Und ohnedehm die Gerechtigkeit der Erb-Jungfern, als nur eine Begnadigung und Privilegium nicht zuweit in detrimentum familie & agnatorum zu extendiren. Talia enim privilegia ad casum expressum tantum restringuntur, nec de causa ad causam, vel persona ad personam sunt extenderenda.

V. Barbosa c. l. declar. 2. & Limit. 2. Nun aber redet

4) dieses Privilegium nur namentlich und ausdrücklich von denen Töchtern des ultimi Vasalli, welcher die Lehnen zuletzt in Besitz gehabt, und ohne männliche Erben verstorben, indem es in Ansehung der Töchter handelt, von denen ihnen angefallenen väterlichen Lehnen; und das Wort, Erb-Jungfern, supponiret schon solche, welchen nach den Erbgangs-Recht sonst die Lehne würden zugefallen seyn. Die Natur und der erstere Ursprung dieses Rechts erweiset auch, daß es in compensationem des sonst ihnen ex successione zustehenden Erb-

H. Langhoff. Vertrag



Rechts ihrer väterlichen Lehne sey indulgiret worden. Wie denn auch der folgende ganze Contextus dieses Privilegii klarlich an Hand leget, daß es disponiret, wie es mit Erstattung der Bauten solle gehalten werden wenn ihr Vater in den Lehnern gebauet und gebessert habe.

Folglich supponiret solches

5) den casum, daß der Possessor Feudi, dessen Tochter dieses Recht geniessen sollen, das Lehn wirklich in Besitz müsse gehabt haben, und dessen hinterbliebene Tochter ihn darin nach der, vor Einführung dieses privilegii ex natura allodiali üblichen Erbsfolge hätten succediren sollen; sitemalen es ausdrücklich redet von Erstattung dessen, was ihr Vater in den Lehnern gebauet und gebessert. Dieses lässt sich nun contra mentem concedentis & paciscentium nicht auf solche Tochter extendiren, deren Vettere in denen Lehnern gebauet, und deren Väter überall nicht mal zum wirklichen Besitz des Lehnus gekommen sind.

Denn wenn gleich

6) oben in rat. dubit. 4. angeführt worden, daß der Placidæ und Wendelinæ Vater und Groß-Vater die vetterlichen Lehne wirklich gemuthet, und also per abusivam investituram, oder auch nur durch einen blossen Lehnbrief, ein jus possessionis davon erhalten, welches auch auf sie, als seine suas heredes devolviret worden: so ist dennoch diese traditio nicht anders als eventalis gewesen, deren effect sich nur in dem Fall äussern sollen, wenn per mortem proximi possidentis das Lehn eröffnet, und die Succession auf sie würde devolviret werden. Abusiva enim illa investitura inducit vel traditionem puram, quæ effectum præsentis traditionis habet, quantum quidem in potestate domini est; vel saltem eventualem & suspensam in tempus, ubi feudum domino apertum fuit.

v. Horn. c. l. §. 3. p. 247.
Hæc non aliter effectum suum exerit, quam existente casu aperituræ, quod tum Vasallus investitus propria auctoritate feudum occupare possit, nec indigeat nova Domini immissione, vel reali traditione. In præjudicium itaque Vasalli possidentis hæc investitura nullius est effectus; siquidem in dubio potius præsumendum est, contrahentes non voluisse defraudare possessorem jure suo, atque sic non aliter capi velle investituram, quam sub tempore, vel conditione, quo feudum domino aperiatur.

v. Horn.

v. Horn. c. l. §. 6. seq.
Nun aber ist

7) der Placidæ und Wendelinæ Vater und Groß-Vater ohngeachtet der erhaltenen eventualen Investitur, niemalen zum Besitz dieser Lehne gelanget, und hat also auch ihr Vater auf sie kein Successions-Recht, oder jus usufructuarium, devolviren können, weil er nicht der letztere Besitzer der Lehne gewesen, sondern Caju, dessen Tochter Virginia auch dieses Recht noch jezo geniesset; mehrern aber und andern, als denen Töchtern des leztern Vasalli, ist dieses jus usufructuarium nicht verliehen worden.

Wie nun aber

8) das jus ususfructus ein jus personalissimum ist, quod ossibus ipsius usufructuarii inhæret, und folglich sogleich mit dem Tode des usufructuarii exspiriret.

v. §. 3. J. de usufr.
also muß auch dieses usufructuarium, welches der Placidæ und Wendelinæ ex persona patris zuwachsen soll, gleicher Natur seyn, daß es cum persona dessen, von welchem es ihnen hätte zufallen sollen, exspirieren müssen.

9) in rat. dubit. 6. angeführt worden, daß dieses jus usufructuarium in etwas von der gemeinen Art des ususfructus abgehe: so bleibt es dennoch an sich ein jus usufructuarium und personalissimum, daher es auch mit diesem Namen belegt wird. Nomina autem ad indicandam cujusque rei qualitatem & naturam inventa sunt & plerumque rebus solent esse consentanea. Hinc, cui nomen tribuitur, effectus quoque nominis assignari debet.

l. 2. §. 2. de Reb. Cred.
Barbos. c. l. L. XII. c. 16. ax. 4.
Und obstiret nicht, daß dieses Recht ex consuetudine & privilegio Principis denen Töchtern beygeleget worden; Massen auch in denen Rechten ein ususfructus legalis bekannt ist; Das also dieser Ususfructus ex consuetudine, vel privilegio aut Statuto seinen Ursprung hat. Genug daß auch dieser, gleich dem legali, die Natur und Eigenschaft eines veri Ususfructus haben könne. Wie denn auch



der §. 27. Reversarium gleich im Anfange claris verbis disponiret:

Das die Tochter diese Lehne blos und allein jure ususfructus einhaben, nutzen und geniessen sollen. it. ohngeachtet ihres habenden Niesbrauchs.

Nun aber ist in denen Rechten gegründet, daß ein Ususfructus an sich odiosus sey, und daher mit dem Tode des Usufructuarii exspirire, damit dem proprietario die proprietas nicht gänzlich inutilis sey. Was würden aber dem Agnato Sempronio seine Väterliche Lehne nutzen, wenn sein Vater mehrere Söhne hinterlassen hätte, die, obgleich sie vor ihm mit Tode abgegangen, dennoch ein jeder eine Anzahl Tochter hinterlassen, die alle zum Genuss dieses Juris ususfructuarii gelangen sollten, deren aller Todt er zuvor hätte abwarten sollen, bevor er zum Possess seiner Väter- und Vetterlichen Lehne gelangen können?

Diesem kommt

noch hinzu, daß dieses Jus usufructuarium denen Töchtern nur in compensationem ihres, an den Väterlichen Lehnen vormals gehabten Erbrechts verliehen worden, und ein blosses jus allodiale ist, darin weder jure feudalii, noch secundum jus primogenituræ succedit wird. Wann wir nun aber supponiren wollten, daß noch jezo die Lehne feminina wären, und die Töchter noch wirklich darin succedieren; so würde ihnen dennoch nur ein jus successionis ante agnatos remotiores, nicht aber proximiiores, zustehen, zumalen auch sogar in feudis femininis die Töchter von denen Brüdern excludiret werden.

v. Stryck in Ex. j. Feud. Cap. XV. Qv. 6. 9. & 11. in fin.

Im gegenwärtigen Fall aber würden Placida und Wendelina, als gradu remotiores Sempronium, einen agnatum proximiorem excludiren, welches wieder alle analogiam juris feudalis in materia Successionis anläuft. Was nun aber in dem casu supposito ordinario Rechens seyn würde, muß auch in casu surrogato gelten; Surrogatum enim sapit naturam ejus, in cuius locum surrogatur.

v. Barbos. c. l. Lib. XVII. Cap. 68. ax. 4.
Und daß nun auch dieses die Meinung des Sereniss. Concedentis hoc Privile-

gium



gium und derer Stände, so mit darein gewilliget, und solches extrahiret, sey, ist daraus klarlich abzunehmen, daß, wie schon oben gedacht, selbiges durchgängig nur redet von Erb-Jungfern, die in ihren Väterlichen Lehnern, darin sie sonst ein jus Successionis gehabt hätten, dieses Recht exerciren sollen. Daher auch zugleich Versehung geschehen, wie es mit deren Aussteuer aus denen Väterlichen Lehnern gehalten werden sollte; Indem es gleich im Anfange des 27. §. Reversal. de 1621. heisset:

Im Fall auch NB.

einer Erb-Jungfrauen Vater nicht so viel au Baarschaft und allo-dial Gütern auf seinen Todes-Fall hinter ihm verlassen würde,
daß sie davon gebührlich ausgesteuert werden könnte.

erner heisset es: Was aber der Vater in dem Lehn gebauet; sc.

it, daß die Erb-Jungfern, wenn sie ihres Vaters Lehn ungetheilt
und pro indiviso gebrauchen,

Und endlich heisset es am Schluß der Reversalen.

Da einer unser Lehn-Leute, der nicht in unsern Landen häufiglich
gesessen, ohne Männliche Leibes-Lehns-Erben Todes verfahren,
und NB. alleine Tochter hinter ihm verlassen sollte sc.

Dieses alles aber quadriret nicht auf Tochter, die nur von denen Vettern des ultimi defuncti abstammen, wie die Placida und Wendelina, die des Caji, als ultimi defuncti Vasalli, dessen Tochter auch noch wirklich die Lehne besitzet, Bruder-Sohns Tochter sind. Diese können ja keinen Brautschatz auf ihres Groß-Vater-Bruder Lehnern for dern. Es wird auch an keinem Orte dieser Privilegien und Rever-salen, der Tochter von Lehns-Vetttern, und wie es damit gehalten werden sollte, gedacht, sondern nur allemahl der Tochter des ultimi possessoris defuncti. Privilegium autem ad alias personas, quam quæ in illo nominatim sunt comprehensæ, haud quaquam est extendendum, nec de persona ad personam porrigendum.

Enenckel de Privil. L. II. Cap. 4.

Carpz. P. II. C. 12. d. 13. n. 6.

Et privilegium tantum disponit quantum loquitur, nec ultra caus expressos extendi debet.

Hartm. Pistor. L. I. qv. 33. n. 8.

Richter P. I. Dec. 4. n. 11.

præ-

F

Sc. 3. May. 17. 18



præsertim si privilegium cum præjudicio tertii coniunctum sit,
cui nequaquam nocere ejusdemque libertatem immuinere voluisse
præsumitur is, qui concessit.

C. 19. 30. x. de Privil.

Gleichen Verstand hat auch der Sel. Mecklenburgische Canzler Henr. Husanus in seinen
Mecklenb. Lehn.-Recht de 1582. Cap. XVII.

ap. Dn. Gerdes in seiner 1. Saml. p. 42.

Diesen Fürstl. Reversalen beygeleget, da er gleich Anfangs schreibt:
Lässet der Lehn-Mann keine Söhne, noch Sohns Söhne, son-
dern alleine ehelich gezeugte Tochter nach ihm, so fällt auf
dieselbe des Vaters Lehn-Guth. Jedoch nur auf
ihr Lebenslang; und daß mögen sie Bewohnen,
gemessen und gebrauchen, in allermassen, wie es der
Vater NB. Bewohnet, genossen, und gebrauchet hat.

Danechst denn auch gedachter Canzler Husanus ausdrücklich schreibt:
Aber diese Jungfräuliche Gerechtigkeit geht nicht weiter,
denn alleine vom Vater auf die Töchter, und nicht
vom Bruder auf die Schwester, vielweniger auf
andere fernere verwandte Weibs-Bilder.

Welches denn, da er ohnstreitig den ultimum possessorem defunctum
und dessen Tochter verstehtet, unsern Casum klärlich decidiret; Und
darnach ist auch das Project des Mecklenb. Lehn-Rechts de 1602.
welches Tornovius seinem Tract. de Feud. Mecklenb. præmittiret,
eingerichtet, als welches Tit. VII. art. 17. & 18. auf gleiche Art sich
ausdrücket; Nach Anleitung dessen denn auch

Tornov. in Tr. de Feud. Mecklenb. c. l. p. 216.

schreibt: Hoc privilegium, tanquam jus novum, strictim accipi-
endum, non ulterius, quam ad solas filias, mortuo patre super-
stites, nec ad filias filiarum, multominus ad lineam collateralem
extendendum est.

Aus welchen allen sich denn

14) zulänglich ergiebet, daß der Ketter Justinianus, da er nicht
ultimus possessor actualis feudi defunctus gewesen, auch kein Erb-
Jungfern-

Jungfern-Recht auf seine Tochter Placidam und Wendelinam transmittiren können. Es lässt sich also unmehr auch

Die II. Frage:

Ob nicht zu Erhaltung dieses Privilegii erfordert werde, daß der mit Tode abgegangene Vetter den wirklichen Genießbrauch der Lehnsgüter gehabt haben müsse, ehe und bevor dieses ususfructuarium everbet werden könne? So viel eher und leichter bejahren; Weil bereits oben ausgeführt worden, daß die Meinung dieses Privilegii und derer Reversalen auch der Mecklenburgischen Ritterschaft und Rechtsgelehrten einstimmig dahin gehe, daß selbiges nur von denen Töchtern des ultimi Vasallii possessoris zu verstehen sey, und folglich natürlicher Weise zu supponiren, daß der Vater derjenigen Tochter, auf welche dieses jus ususfructuarium devolviret werden solle, nothwendig die Lehn vorher in wirklichen Besitz müsse gehabt haben, zumalen die Töchter, staat der ihnen sonst zugefallenen Erbschaft, dessen Genießbrauch aus den Lehn Zeitt Lebens geniessen sollen. Nun aber hat der Placidæ und Wendelinæ Vater die Güter niemalen selbst in Genießbrauch gehabt, wenn er gleich per investituram ein jus eventualis possessionis an selbige erhalten; den usumfructum aber, den der Vater selbst niemalen gehabt, kan er auch nicht auf seine Töchter transmittiren. Quod quis enim ipse non habet, alteri dare non potest; Ideo quoque defunctus heredi suo majus commodum relinquere non potest, quam ipse habet.

v. Barbos. c. l. L. III. C. 2. ax 2.

Der defunctus Justinianus hat auch nur eigentlich, wie gleichfalls schon oben ad Qu. l. ausgeführt worden, spem futuri ususfructus erhalten; dieser ususfructus aber würde bekannter maassen, wenn er auch realiter vom ihm wäre besessen worden, dennoch mit seinem Tode exspiraret seyn; wie vielmehr also ist das jus eventuale ususfructus so in seiner Person radiciret war, mit dessen Ableben exspiraret, und kan also den usumfructum, welchen er selbst nur in spe gehabt, weder auf seine Töchter nach seinem Tode transmittiren, noch weniger in deren Person wirksam machen. Welchem noch hinzukommt, daß, wenn ein nicht possedirender Lehn-Mann, der mit Tode abgehet, seinen Töchtern ein jus

F 2

usu-

H. Lang. Blatt. gestung



usufructuarium hinterlassen solle, der Agnatus als quasi Proprietarius der Güther, seines Genießbrauches gar lange würde cariren müssen; da doch die Rechte dahin propendiren, die lange Trennung des ususfructus a proprietate so viel möglich zu verhüten, und vielmehr daß der ususfructus cum proprietate, so bald es sich nur will thun lassen, hinwiederum consolidiret werde, zu befördern; ne proprietario proprietas plane inutilis fiat. Aus welcher Ursache denn auch die Herrn Stände von der Ritterschaft in ihren Monitis über das oben angeführte Project der Lehn-Constitution de 1602. ad Tit. VII. Art. 19. bemy Tornow p. 86. ausdrücklich erwehnet:

Daß ohnedem die Gerechtigkeit der Erb-Jungfern nur als eine Begnadigung und Privilegium nicht zu weit in detrimentum familiæ & Agnatorum zu extendiren. sc.

Die III. Frage.

Ob nicht der hinterbliebene leibliche Bruder Sempronius, nach Ableben der, anjezo noch im Leben seyenden, Lehn-Jungfrau Virginia, die Lehn-Güther allein an sich zu nehmen berechtigt, und seines sel. Bruders nachgelassene Tochter Placida und Wenzelina von den Erb- oder Lehn-Jungfrauen-Recht ausgeschlossen bleiben? Ist nur eine Folgerung der býden ersten Fragen, und nimt also darnach ihre affirmativam decisionem. Denn, da in prioribus schon ausgemacht, daß Justinianus kein jus usufructuarium auf seine Tochter verstammen können, so folget auch von selbsten, daß, nach der jetzigen Lehn-Jungfrau Virginiae Absterben, dem Semprionio nichts weiter im Wege stehe, sein väterliches und vetterliches Lehn-Guth im würtlichen Besitz zu nehmen; Maassen da sein Bruder Justinianus vor ihm verstorben, ihm das angefallene vetterliche Lehn alleine zu Theil geworden, indem die Brüder-Tochter in die Lehne nicht succediren. Daß sie aber auch keinen usumfructum dieser Lehne ad dies vitæ prætendiren können, ist in dem vorher deducirten schon ausführlich abgehandelt und erwiesen worden.

(L. S.) Daß diese Belehrung der uns zugesandten speciei facti und denen Rechten gemäß sey, bezeugen Wir ob bemeldete Decanus, Senior und übrige Doctores und Professores der Juristen Facultät auf der Königl. Schwedisch-Pommerschen Universität zu Greifswald. Urkundlich unter unserm der Facultät Insiegel, den 6. Julii, 1759.



Beylagen.

Was wegen des Lehn-Wesens in unseren Landen, die Reversales vom Jahr 1572. Art. VIII. und die Reversales vom Jahr 1621. Art. XXVII. XXVIII. XXIX. XXX. und XXXI. im Munde führen, und klarlich verordnen, das soll, seinem Buchstab nach, hiemit von Uns nochmals, als unverbrüchlich bestätigt, verordnet und festgesetzt seyn.

Extraet Landes-Fürstlicher Reversalen vom Jahr 1621,

§. XXVII.

Weil auch, zum Sieben und Zwanzigsten, wegen der Erb-Jungfrauen, und wie weit sich derselben erlangtes Privilegium erstrecket, eine zeithero viel Streit und Irrungen fürgangen, als haben Wir, auf Unser getreuen Ritterschaft selbstgeigen unterthäniges Gutachten, die Sachen dahin verabschiedet, daß die Erb-Jungfern, die ihnen angefallene Lehnsgüter, Zeit ihres Lebens, frey, ungehindert jemandes, doch allein jure ususfructus einhaben, nutzen und geniessen sollen und mögen. Zum Fall auch einer Erb-Jungfrauen Vater nicht so viel an Baarschaft und Allodial-Gütern auf seinen Todesfall hinter ihm verlassen würde, daß sie davon gebührlich ausgesteuert werden könnte, so soll ihr der Brautschatz ex feudo, pro quantitate ejusdem, weniger nicht, und ungeachtet ihres habenden Nießbrauchs, abgesrichtet und gefolget werden. Doch sollen die Erb-Jungfern die einhabende Lehren weder ganz noch zum Theil zu alieniren, zu veräussern, oder auch zu deterioriren und zu verringern, und das harte Bau- und Mast-Holz weiter, dann zu des Lehns scheinbarem Nutz und Frommen,

6

三

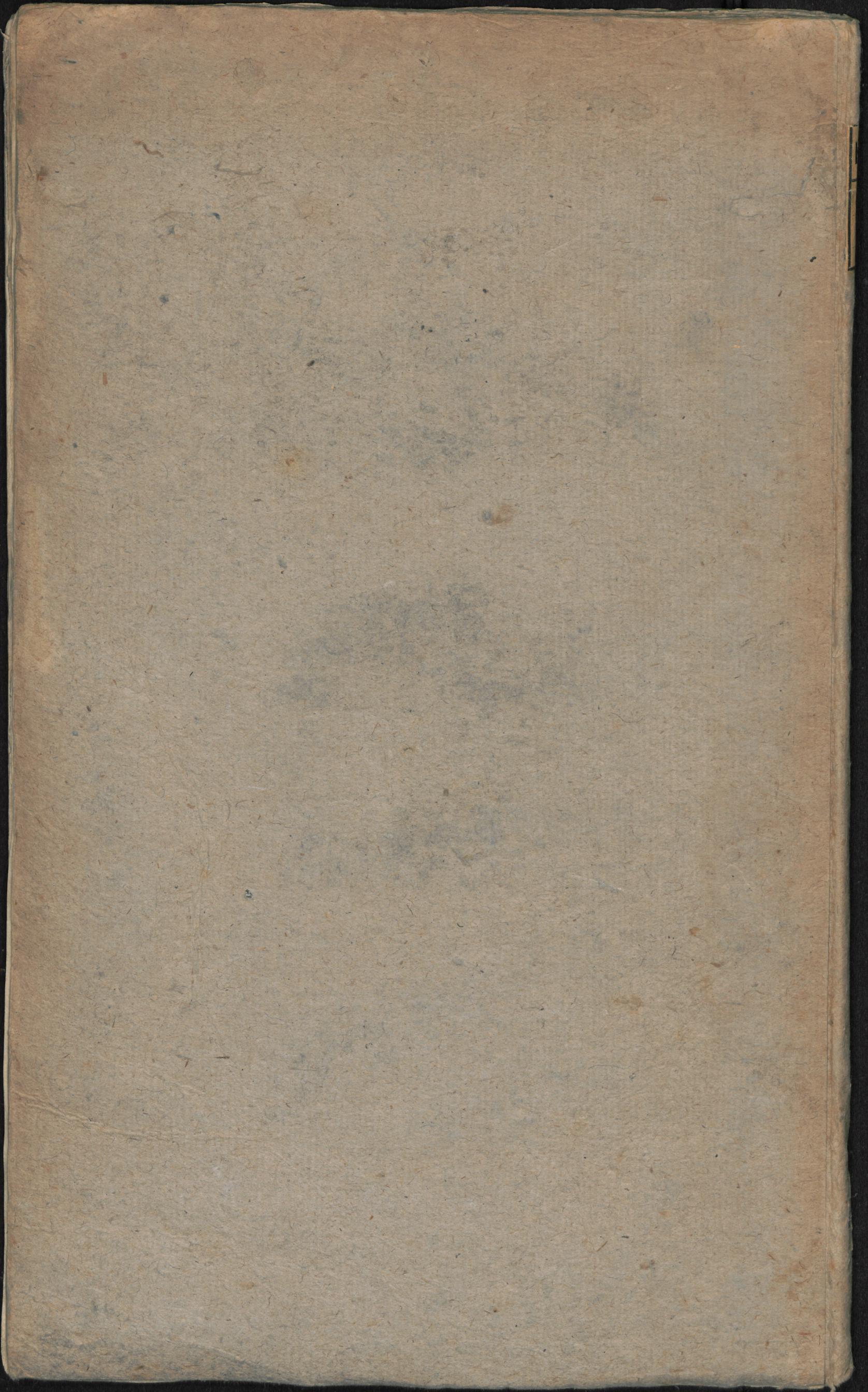
H. Lantz, Haff. Gering



zu verhanen, keinesweges bemächtiget, oder dem Lehen-Folger auf den einen oder andern Fall allen erweislichen Schaden und Nachtheil zu erstatten, auch die Gebäu unter Dach und Schwel in gutem Wesen zu erhalten, schuldig und verpflichtet seyn. Die auf dergleichen Lehen, auf Ableibien des Lehn-Manns, haftende Schulde, daferne dieselbe von des Verstorbenen Nachlaß nicht bezahlet werden können, sollen von den Erb-Jungfern, so lange sie sich ihres Privilegii gebrauchen, gebührlich verzinst, aber die Haupt-Summa von den Lehn-Folgern endlich wieder erleget und bezahlet werden.

Wenn von den Erb-Jungfern in dem Lehen-Guthé dergleichen Besserungen angerichtet werden, die den Lehen-Folgern zu besonderm Nutz und Frommen gereichen können, so sollen ihr oder ihren Erben dieselbige, nach billiger Ermäßigung, zum Halbschied, was aber der Vater in dem Lehen gebauet und gebessert, gar nicht refundiret und wieder erstattet werden. ic. ic.

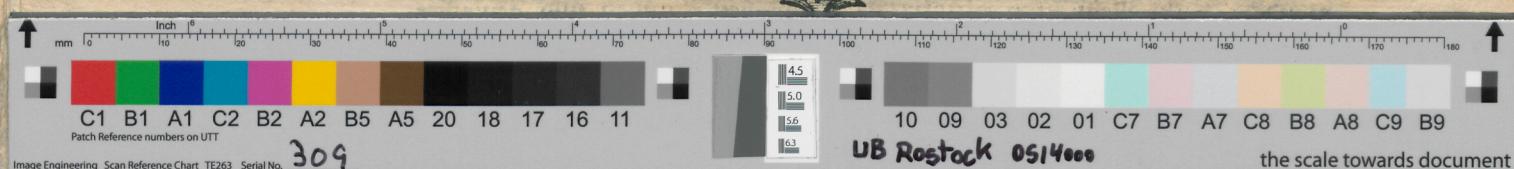






zu verhanen, keinesweges bemächtiget, oder dem Lehen-Folger auf den einen oder andern Fall allen erweislichen Schaden und Nachtheil zu erstatten, auch die Gebäu unter Dach und Schwel in gutem Wesen zu erhalten, schuldig und verpflichtet seyn. Die auf dergleichen Lehen, auf Ableibien des Lehn-Manns, haftende Schulde, daferne dieselbe von des Verstorbenen Nachlaß nicht bezahlet werden können, sollen von den Erb-Jungfern, so lange sie sich ihres Privilegii gebrauchen, gebührlich verzinst, aber die Haupt-Summa von den Lehn-Folgern endlich wieder erleget und bezahlet werden.

Wenn von den Erb-Jungfern in dem Lehen-Guthé dergleichen Besserungen angerichtet werden, die den Lehen-Folgern zu besonderm Nutz und Frommen gereichen können, so sollen ihr oder ihren Erben dieselbige, nach billiger Ermäßigung, zum Halbschied, was aber der Vater in dem Lehen gebauet und gebessert, gar nicht refundiret und wieder erstattet werden. &c. &c.



UB Rostock OS14000

the scale towards document